

FÖRDERUNGSRICHTLINIE der Stadtgemeinde Murau für **Solar- und Photovoltaik Anlagen, moderne Holzheizungen**

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

§ 1 Voraussetzungen

- (1) Das Objekt muss eine rechtskräftige Baubewilligung bzw. Benützungsbewilligung haben;
- (2) Das Erfordernis eines baurechtlichen Verfahrens ist vor Montagebeginn mit dem Bauamt zu klären bzw. ist um die erforderliche Bewilligung plan- und beschreibungsbelegt anzusuchen. Die Ortsbilschutzzone ist zu beachten!
- (3) Die Anlage ist auf dem Gemeindegebiet von Murau zu errichten.
- (4) Der Hauptwohnsitz des Antragstellers muss in Murau sein.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn:

- (1) alle zivilrechtlichen Erfordernisse, insbesondere erforderliche Zustimmungserklärungen zur Errichtung der Anlage erfüllt sind, sowie erforderliche baubehördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage, vor Baubeginn, durch den Förderungswerber eingeholt wurden;
- (2) erforderlichenfalls die Zustimmung des Ortsbilsachverständigen vorliegt;
- (3) die Orientierung der Anlage den örtlichen Voraussetzungen zur optimalen Nutzung der eingestrahnten Sonnenenergie entspricht;
- (4) die Solaranlage den entsprechenden Ö-NORMEN genügt, und zwar insbesondere bei der Dämmung des Speichers bzw. den warmwasserführenden Rohren;
- (5) der Wärmeträgerflüssigkeit nur ungiftiger Frostschutz beigemischt wird;

§ 3 Förderungswerber

Um Förderungen für Solar- und Photovoltaik Anlagen sowie moderne Holzheizungen können ansuchen:

- (1) Eigentümer, Nutzungsberechtigter von Wohngebäuden;
- (2) Wohnungseigentümergeinschaften
- (3) Kommunale und gemeinnützige Einrichtungen bzw. Trägerschaften, Vereine
- (4) Landwirtschaftliche Betriebe

§ 4 Anträge

- (1) Anträge auf Gewährung von Förderungen sind beim Stadtamt Murau mittels schriftlichen Ansuchens einzubringen.
- (2) Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 - a) erforderliche baubehördliche Bewilligung bzw. Bestätigung des Bauamtes
 - b) schriftliche Zustimmung des Ortsbilsachverständigen;
 - c) die Bestätigung über die fachgerechte Ausführung und die Funktionstüchtigkeit der Anlage der ausführenden Firma;
 - d) Rechnungen und Zahlungsbelege in Kopie;
 - e) Foto der Anlage

- f) Bei modernen Holzheizungen: Bestätigung der Fernwärme, dass ein Anschluss an das öffentliche Fernwärmenetz derzeit nicht möglich ist.
- (3) Über die Enderledigung erhält der Förderungswerber eine schriftliche Nachricht unter Angabe jenes Betrages, der nach allfälliger Überprüfung der fertigen Anlage zuerkannt wurde.
- (4) Förderungen von anderen öffentlichen Stellen, bzw. zusätzlich beantragte Förderungen sind bekanntzugeben.

§ 5 Höhe der Zuschüsse

- 1) Der Zuschuss pro m² Kollektorfläche einer neu installierten Solaranlage wird mit € 50,-- festgesetzt, wobei die Kollektorfläche im Geschossbau mindestens zwei (2) m² je Wohneinheit, in allen anderen Fällen mindestens fünf (5) m² betragen muss. Im Falle einer Erweiterung einer bestehenden Anlage ist eine Erhöhung auf die Beihilfenobergrenze gemäß Pkt. 3 als Maximum möglich.
- 2) Der Zuschuss bei Neuerrichtung von Photovoltaikanlagen beträgt pro kWp € 80,--. Im Falle einer Erweiterung einer bestehenden Anlage ist eine Erhöhung auf die Beihilfenobergrenze gemäß Pkt. 3 als Maximum möglich, wobei die Erweiterung als definiertes Minimum 1 kWp betragen muss.
- 3) Die Beihilfenobergrenze wird für Solaranlagen (§ 5 Pkt. 1) mit € 500,--, für thermische und Photovoltaikanlagen (§ 5 Pkt. 2) mit € 400,-- sowie im Geschosswohnbau je Wohneinheit mit je € 150,-- festgesetzt.
- 4) Die Förderung für moderne Holzheizungen wird bei Stückholzheizungen mit € 200,-- sowie für Pellets- und Hackgutheizungen mit € 400,-- festgesetzt.

§ 6 Rückzahlung des Zuschusses

Bei Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen muss der gewährte Zuschuss vom Förderungswerber zurückgezahlt werden.

§ 7 Sonstiges

- (1) Der Förderungswerber verpflichtet sich dem Förderungsgeber (Stadtgemeinde Murau) oder einer von dieser beauftragten Person nach Voranmeldung jederzeit Zugang zur Kontrolle der Anlage zu gewähren.
- (2) Der Förderungswerber ist damit einverstanden, dass Förderungsvoraussetzungen vor Ort kontrolliert werden können. Für den Fall der Nichteinhaltung der Förderungsvoraussetzungen ist die Förderung nach Aufforderung umgehend zurückzuerstatten.
- (3) Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung nicht gegeben ist. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel.
- (4) Das Ansuchen ist innerhalb von 6 Monaten nach Errichtung (Datum der Rechnungslegung) einzureichen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2015 in Kraft.